



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

Die Weltgemeinschaft hat beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um die weltweite Temperaturerhöhung auf 2 °C zu begrenzen. Ziel der Bundesregierung ist Treibhausgasneutralität in Deutschland bis 2045. Ergänzend zu den Maßnahmen der Bundesregierung wollen wir als Gemeinde Marloffstein unseren Beitrag zu diesem Ziel leisten.

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats Marloffstein vom 20.02.2025 wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Marloffstein fördert die in dieser Richtlinie benannten freiwilligen Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel im Gemeindegebiet. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen und das Verfahren, unter denen bei der Gemeinde eine Förderung für solche Maßnahmen beantragt und bewilligt werden kann.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde unter Beachtung des Haushaltsrechts (Art. 23, 44 BayHO).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Förderbereiche Erneuerbare Energien, Mobilität und Umwelt (Anpassung an den Klimawandel).

2.1. Förderbereich Erneuerbare Energien

Im Förderbereich Erneuerbare Energien werden gefördert:

- **Plug-In Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)**, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11 Ziffer 5.5.3 entsprechen,
- **Photovoltaikanlagen**, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind,
- **Photovoltaikanlagen**, wie oben genannt, inklusive **PV-Batteriestromspeicher** zur Speicherung des selbst über diese PV-Anlage erzeugten Stromes.

2.2. Förderbereich Mobilität

Keine Fördergegenstände.

2.3. Förderbereich Umwelt

Im Förderbereich Umwelt werden gefördert:



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

- **Wärmedämmung** für Außenwände, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen sowie der Austausch von Fenster und Außentüren an Bestandsgebäuden,
- der **Neubau von Zisternen** mit einem Mindestfassungsvermögen von 5 m³, sowie
- der **Umbau eines vorhandenen Öltanks zu einer Zisterne** mit einem Mindestfassungsvermögen von 5 m³.

Als Voraussetzung für die Förderung der Wärmedämmung ist der positive Zuwendungsbescheid nach „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) vorzulegen.

Für die Förderung beim Bau von Zisternen ist zu beachten: Soweit Wasser aus der Zisterne als Brauchwasser verwendet und später in den gemeindlichen Kanal eingeleitet wird, ist die Menge des entnommenen Brauchwassers mittels eines Wassermengenzählers zu messen. Das als Brauchwasser verwendete Wasser aus der Zisterne unterliegt dem Gebührensatz nach der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS). Für die Benutzung des Brauchwassers wird im Rahmen der Förderrichtlinie generell eine Befreiung vom Benutzungszwang nach der Wasserabgabensatzung (WAS) erteilt. **Zwischen der Brauchwasserversorgungsanlage und der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage darf keine Verbindung bestehen.**

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen, die im Gemeindegebiet Marloffstein Eigentümer eines Wohngebäudes sind und dieses mit einer PV-Anlage, Wärmedämmung, Zisternen oder ähnlichem auszustatten beabsichtigen;
- Privatpersonen, die im Gemeindegebiet Marloffstein Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung sind und dieses z. B. mit einem Balkonkraftwerk auszustatten beabsichtigen;
- Eigentümergemeinschaften, die im Gemeindegebiet Marloffstein Wohnungseigentum begründet haben und für die Wohnungsgemeinschaft z. B. eine gemeinschaftlich genutzte PV-Anlage zu installieren beabsichtigen;
- im Gemeindegebiet Marloffstein ansässige Vereine, die ihr Vereinsheim z. B. mit einer PV-Anlage zu installieren beabsichtigen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des Privatrechts mit Ausnahme einer WEG;
- sonstige gewerblich tätigen Handels- oder sonstige Gesellschaften.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und Regenwasser sowie die Wärmedämmung werden nur gefördert, wenn sie sich im Gemeindegebiet Marloffstein befinden und eine Zustimmung des Gebäudeeigentümers vorliegt.

Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer antragsberechtigt. Bei Eigentümergemeinschaften ist es ausreichend, wenn ein Eigentümer mit schriftlicher Einverständnis-



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

erklärung aller Eigentümer den Antrag stellt. Für im Gemeindegebiet ansässige Vereine ist der 1. Vorstand antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien

Bei der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien handelt es sich um eine Projektförderung mit einer gedeckelten Festbetragsfinanzierung pro jeweilig gängiger Leistungseinheit bzw. Größe der Anlage. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme pro Haushalt und Kalenderjahr.

Die Zuschusshöhe pro Antrag wird dabei wie folgt berechnet:

Anlagenart	Zuschuss	Höchstbetrag
Plug-In-Photovoltaikanlagen	50 EUR Pauschale	50 EUR
Photovoltaikanlagen ohne Batteriestromspeicher	50 EUR je kWp	250 EUR
Photovoltaikanlagen mit Batteriestromspeicher	50 EUR je kWp plus 50 EUR je kWh	500 EUR (gefördert werden max. 5 kWp PV plus max. 5 kWh Speicher)

5.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Mobilität

Entfällt.

5.3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Umwelt

Bei der Zuwendung im Förderbereich Umwelt handelt es sich um eine Projektförderung mit einer gedeckelten Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Haushalt und Kalenderjahr.

Als förderfähig im Sinne der gemeindlichen Förderung für die Wärmedämmung gelten die im BAFA-Feststellungsbescheid dargestellten, direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Kosten für

- Material,
- den fachgerechten Einbau,



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

- die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfeldmaßnahmen (z. B. bei der Dämmung der Außenwände) sowie
- die Baustelleneinrichtung einschließlich eines Baugerüstes.

Die förderfähigen Kosten für die Zisterne werden aus den Kosten für Material, Arbeitszeit und Nebenkosten inklusive Mehrwertsteuer berechnet. Bei Eigenleistung können Materialkosten bezuschusst werden. Für die Förderung Umbau eines Öltanks zur Zisterne muss die Reinigung sowie der Umbau ordnungsgemäß von einer Fachfirma durchgeführt und bestätigt werden.

Die Zuschusshöhe pro Antrag wird dabei wie folgt berechnet:

Anlage	Zuschuss	Höchstbetrag
Wärmedämmung	10 % der förderfähigen Kosten	1.000 EUR
Zisterne, Neubau Mindestfassungsvermögen von 5 m ³	30 % der förderfähigen Kosten	400 EUR
Zisterne, Umbau aus Öltank Mindestfassungsvermögen von 5 m ³	30 % der förderfähigen Kosten	400 EUR

6. Zuwendungsbestimmungen

6.1. Doppelförderung

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms erlauben und die Summe der beanspruchten Fördermittel nicht 60 % der Investitionen übersteigen. Übersteigt die Summe der beanspruchten Fördermittel 60 % der Investitionen, so wird der Zuschuss nur anteilig ausgezahlt, sodass die Summe der Fördermittel maximal 60 % ergibt.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Marloffstein gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme aus Mitteln der Gemeinde Marloffstein ist ausgeschlossen.

6.2. Zweckbindungsfrist

Die geförderten Sachen aus dem Förderbereich Erneuerbare Energien sowie aus dem Förderbereich Umwelt müssen sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Marloffstein befinden und sind nach der Anschaffung mindestens fünf Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten, zu betreiben und bei Defekt in Stand zu setzen. Innerhalb des jeweiligen Zeitraums darf eine geförderte Sache nicht außer Betrieb genommen und / oder separat veräußert werden. Im Falle einer Außerbetriebnahme oder eines Hausverkaufs während der Zeit der Zweckbindungsfrist ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die vorzeitige Außerbetriebnahme und / oder Veräußerung führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung. Die Pflichten aus der Zweckbindung können jedoch im Einvernehmen auf den neuen Hauseigentümer oder Mieter übertragen werden, wodurch der Widerruf entfällt.



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

6.3. Umlegen auf Mieten

Im Falle einer Vermietung dürfen die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

6.4. Maximalbetrag der Förderung

Grundsätzlich gilt für alle Förderungen, dass die gemeindliche Förderung 60 % der Investitionskosten nicht überschreiten darf.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde und Mitwirkungspflicht

Zuständig für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth,
Erlanger Straße 40,
91080 Uttenreuth
www.vg-uttenreuth.de,
foerderungen-uke@vg-uttenreuth.de,
Tel. 09131 / 5069-306.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für das Verfahren erforderliche Unterlagen beizubringen. Es steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde weitere als die in dieser Richtlinie bezeichnete Unterlagen und/oder Nachweise anzufordern.

7.2. Antragsverfahren, Maßnahmenbeginn, Ablauffrist

Ein Zuschuss für die oben genannten Fördergegenstände kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit der Maßnahme begonnen hat. Als Maßnahmenbeginn gilt der Kauf des zu fördernden Gegenstandes oder der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnende Liefer- oder Leistungsvertrag. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und sind nicht förderschädlich.

Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Antrag ordnungsgemäß und vollständig eingegangen ist, dies durch die Bewilligungsbehörde bestätigt wurde und diese dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Maßnahme muss spätestens 12 Monate nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen worden sein. Bei einer späteren Durchführung, verfallen die Zuschussmittel. Eine Fristverlängerung ist nur in begründeten Fällen möglich.

Die Antragstellung erfolgt für alle Förderbereiche ausschließlich über das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular. Die benötigten Unterlagen sind in Kapitel 7.3 Einzureichende Unterlagen entsprechend der Förderbereiche dargestellt.



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

7.3. Einzureichende Unterlagen

7.3.1. Einzureichende Unterlagen für den Bereich Erneuerbare Energien

Folgende Unterlagen sind bei Beantragung eines Zuschusses für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bei Antragstellung einzureichen:

Für die Beantragung des Zuschusses (**Förderantrag**) sind in allen Fällen einzureichen:

- der vollständig ausgefüllte Antrag für die Förderung sowie
- ein unverbindliches Angebot einer Fachfirma (nicht älter als 3 Monate), aus dem die beantragte Maßnahme und die angesetzten Angaben deutlich hervorgehen

Für die **Auszahlung** der Förderung sind nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen einzureichen:

Fördergegenstand	Auszahlungsantrag
Plug-In-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerk) (nach Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3)	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Auszahlung• Abschlussrechnung• Zahlungsbeleg• Nachweis des Eintrags ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
Photovoltaik-Anlagen ohne Batteriestromspeicher	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Auszahlung• Abschlussrechnung• Zahlungsbeleg• Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-AR-N 4105• Nachweis des Eintrags ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
Photovoltaik-Anlagen mit Batteriestromspeicher	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Auszahlung• Abschlussrechnung• Zahlungsbeleg• Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-AR-N 4105 für PV-Anlage und Speicher• Nachweis des Eintrags ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für PV-Anlage und Speicher

7.3.2. Einzureichende Unterlagen für den Bereich Mobilität

Entfällt

7.3.3. Einzureichende Unterlagen für den Bereich Umwelt

Folgende Unterlagen sind bei Beantragung eines Zuschusses im Bereich Umwelt für Anlagen zur Anpassung an den Klimawandel bei Antragstellung einzureichen:



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

Für die Beantragung des Zuschusses (**Förderantrag**) sind in allen Fällen einzureichen:

- der vollständig ausgefüllte Antrag für die Förderung sowie
- ein unverbindliches Angebot einer Fachfirma (nicht älter als 3 Monate), aus dem die beantragte Maßnahme und die angesetzten Angaben deutlich hervorgehen

Für die **Auszahlung** der Förderung sind nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen einzureichen:

Fördergegenstand	Förderantrag	Auszahlungsantrag
Wärmedämmung	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Förderung• Angebot einer Fachfirma• BAFA Zuwendungsbescheid mit den förderfähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Auszahlung• Technischer Projektnachweis der BAFA-Maßnahme (durch Energieeffizienz-Experten erstellt)• Festsetzungsbescheid der BAFA
Zisterne - Neubau oder Zisterne - Umbau aus Öltank	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Förderung• Angebot einer Fachfirma• Lageplan, Maßstab 1:1000• Bauzeichnung Zisterne (Grundriss- und Querschnittsplan), Maßstab 1:100• Grundstücksentwässerungsplan, Maßstab 1:100• Bei Bauchwasserentnahme: Übersichtslageplan für Anordnung Wassermengenzähler	<ul style="list-style-type: none">• Antrag für Auszahlung• Abschlussrechnung• Zahlungsbeleg• Abnahme durch die Gemeinde <p>sowie bei Umbau aus Öltank:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung einer Fachfirma über ordnungsgemäße/n Reinigung/ Umbau des Öltanks

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Anträge werden anhand des Eingangsdatums der vollständigen Einreichung mit einer Platzziffer versehen und chronologisch bearbeitet, solange entsprechende Haushaltsmittel für die Förderung zur Verfügung stehen.

Die antragstellende Person erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Gemeinde teilzunehmen. Über das Vermögen der antragstellenden Person darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Auf die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraf 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraf 264 des Strafgesetzbuches wird im Förderantrag hingewiesen.

Folgende Unterlagen sind bei Einreichung des Förderantrages bzw. Einreichung des Auszahlungsantrages zwingend beizufügen:

Siehe hierzu Punkt 7.3. Einzureichende Unterlagen.



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel durch die Gemeinde Marloffstein (Förderrichtlinie Klimaschutz)

Innerhalb von 12 Monaten nach Erlass des Zuschussbescheides ist durch Einreichen der in Punkt 7.3. benannten Unterlagen bei der Förderstelle der Gemeinde die Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Bei einer späteren Einreichung, verfallen die Zuschussmittel. Fristverlängerung ist nur in begründeten Fällen möglich. Sie ist vor Ablauf dieser Frist zu beantragen.

7.5. Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach dem Einreichen der für die Auszahlung einzureichenden Unterlagen (siehe 7.3) sowie der Bestandskraft des Förderbescheids.

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss unbar auf ein Bankkonto der antragstellenden Person.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie Art. 48 bis 49 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Förderrichtlinien zur gemeindlichen Förderung im Bereich der Stabsstelle Umwelt – Klima – Energie.

Marloffstein, den 21.02.2025

Eduard Walz

Erster Bürgermeister Gemeinde Marloffstein